

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§1 Allgemeines

- (1) Sämtlichen Angebot und Lieferungen der FD Fleischerdienst Allgäu-Schwaben eG, nachstehend Verkäufer genannt, liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.
- (2) Widersprechende Bedingungen oder Auftrags- bzw. Einkaufsbestätigungen des Vertragspartners bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer. Wird diese nicht erteilt, gehen schriftliche Verkaufsbestätigungen des Verkäufers anders lautenden Vereinbarungen vor.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§2 Angebote und Preise

- (1) Alle Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit für den Verkäufer freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Alle Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
- (3) Für die Lieferungen und Berechnungen des Verkäufers gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von dem Verkäufer für diese Ware allgemein verlangten Preise, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart oder bestätigt worden sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, die nach Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Preissteigerungen für Rohstoffe, sonstige Lohn-, Material- und Transportkosten entsprechend auf die vereinbarten Preise aufzuschlagen, sofern der Verkäufer hierdurch allgemein seine Preise erhöht.

Werden nach Abschluss des Kaufvertrages des Verkäufers durch behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt, wie z. B. neue Steuern, Spesen und sonstige Ausgaben oder Erhöhungen und Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so werden diese Inhalt des Vertrages.

Treten die vorgenannten Änderungen der Preisbemessungsgrundlagen ein, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, den Vertrag zu veränderten Bedingungen zu erfüllen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Über die Ausübung dieses Wahlrechts hat sich der Verkäufer auf Verlangen des Vertragspartners unverzüglich zu erklären.

Schlachthofausgleichsabgaben trägt der Vertragspartner.

§3 Versand und Lieferung

- (1) Der Transport der Ware erfolgt unversichert und auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall frachtfreier Lieferung.
Die Ware wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Vertragspartners für den Transport versichert.
- (2) Werden „ca.-Mengen“ beim Verkauf vereinbart, so ist der Verkäufer zu einer 10%igen Mehr- oder Minderlieferung berechtigt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht.
- (3) Ist keine Lieferfrist vereinbart, so erfolgt die Lieferung nach Möglichkeit. Vereinbarte Lieferfristen setzen unbehinderte Versandmöglichkeiten voraus. Innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dies würde dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

§4 Untersuchungs- und Rügepflichten

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware binnen 3 Tagen auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Frischfleisch ist innerhalb von 24 Stunden auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 3 Tagen schriftlich oder per Fax erhoben werden. Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen bei der Lieferung von Frischfleisch müssen innerhalb von weiteren 24 Stunden schriftlich oder per Fax erhoben werden. Auch versteckte Mängel müssen innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer schriftlich oder per Fax angezeigt werden. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Vertragspartner.
- (2) Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch für Ware, die der Vertragspartner von einem Vertragslieferanten von dem Verkäufer bekommt und für deren Bezahlung der Verkäufer die Delkreder-Haftung übernommen hat. Die Mängel sind gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen und dem Verkäufer jeweils gleichzeitig eine Kopie zu überlassen.
Sofern dem Verkäufer nach Ablauf von 4 Wochen keine Mängelrüge durch den Vertragspartner bekanntgegeben wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung gegenüber dem Vertragslieferanten vorzunehmen. Die Ansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Vertragslieferanten wegen mangelhafter Lieferung gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, äußerliche Schäden der gelieferten Ware (Verpackungsschäden, Auftauschäden etc.) bei Empfang der Ware auf dem Frachtbrief zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Unterlässt er dies, gilt die gelieferte Ware als äußerlich mangelfrei. Gleiches gilt bei anstandsloser Übernahme der Ware durch den Beförderer, es sei denn, dass die Beförderung der Ware mit der Verpackung durch betriebseigene Transportmittel und betriebseigenes Personal des Verkäufers erfolgt.
- (4) Mängelrügen sind ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner die Ware weiterverkauft, weiterversandt oder mit ihrer Be- und Verarbeitung begonnen hat.
- (5) Verzögert oder verweigert der Vertragspartner die Abnahme der Ware, ist der Verkäufer berechtigt, nach einer Androhung, deren Frist sich nach der Beschaffenheit der Ware und den besonderen Umständen des Geschäfts richtet, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern oder zu einem ortsüblichen Marktpreis eigenhändig zu verkaufen. Die Preisdifferenz trägt der Vertragspartner. Die Androhung kann völlig unterbleiben, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist, oder Gefahr droht oder sie aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

§5 Haftung

- (1) Bei Vorliegen eines Mangels ist der Verkäufer berechtigt, mangelfreie Ware innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Rüge nachzuliefern. Auf unverzügliches Verlangen des Vertragspartners hat der Verkäufer unverzüglich zu erklären, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Ist dies der Fall, ist der Vertragspartner, sofern die Nachlieferung nicht fehlschlägt, mit den Ansprüchen auf Minderung, Rücktritt und Schadenersatz ausgeschlossen.
- (2) Garantien im Rechtssinne übernimmt der Verkäufer nicht. Angaben zu Haltbarkeitsdaten stellen keine Garantie dar. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für Vertragspartner, die Unternehmer sind, beträgt die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Pflichten des Vertragspartners nach § 377 HGB bleiben davon unberührt. Dies gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Die Geltendmachung eines Mängelanspruchs ist ferner ausgeschlossen, wenn er nicht unverzüglich (siehe § 4 Abs. 1) angezeigt wird.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadenersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Wählt der Vertragspartner wegen eines Mangels nach fehlgeschlagener Nachlieferung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Vertragspartner nach fehlgeschlagener Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung durch den Verkäufer arglistig verursacht wurde.
- (5) Der Verkäufer haftet nicht für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung oder bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.
Unter den vorgenannten Bedingungen wird die Haftung der Höhe nach auf den vereinbarten Lieferpreis beschränkt.
Ausgeschlossen ist die Haftung des Verkäufers für Schäden, die bei Geschäften der fraglichen Art nicht vorhersehbar sind.
- (6) Bei Verkäufen im Ausland haftet der Verkäufer nicht für identisch und ausländische behördliche Maßnahmen, die eine Einfuhr im Käuferland oder einem Transitland behindern.

§6 Zahlungsverpflichten

- (1) Soweit nicht anders vereinbart ist, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet. Im Verzugsfalle bleibt dem Vertragspartner nachgelassen, dem Verkäufer nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung wird durch die Erhebung von Mängelrügen nicht berührt, es sei denn, dass der gerügte Mangel die Unbrauchbarkeit der gesamten Ware verursacht.
- (3) Scheck und Wechsel, falls diese Art der Zahlung vereinbart ist, werden nur erfüllungshalber angenommen.
Bei Wechsel gehen die anfallenden Spesen zu Lasten des Vertragspartners. Der Verkäufer haftet nicht für die rechtzeitige Vorlage, Proteste und Erfüllung sonstiger Formalitäten.
- (4) Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Vertragspartners ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlich bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Vertragspartner dem Verlangen nach Auszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zweifelhaft erscheinen lassen, dem Verkäufer erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Vertragspartner über, wenn seine Verbindlichkeiten aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen getilgt sind.
- (2) Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware verbunden oder vermischt, so wird der Verkäufer entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu dem Wert der Ware, mit denen die Verbindung oder Vermischung erfolgt, Miteigentümer.
Der Vertragspartner tritt dem Verkäufer schon im Voraus das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt ihn für den Verkäufer. Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware verarbeitet, gilt der Verkäufer als Hersteller. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (3) Der Vertragspartner wird ermächtigt, die auch verbundene, vermischte oder verarbeitete Eigentumsvorbehaltsware weiter zu veräußern. Der Vertragspartner tritt die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen im Voraus an den Verkäufer in voller Höhe, und, wenn es sich um einen Fall der Verbindung oder Vermischung, oder, sofern nicht ausschließlich Waren des Verkäufers verarbeitet werden, der Verarbeitung handelt, in Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Vertragspartner ist berechtigt, die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen bei den Erwerbern einzuziehen. Der Verkäufer kann verlangen, dass ihm der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilt und der Vertragspartner den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
- (4) Der Verkäufer wird auf Verlangen des Vertragspartners oder eines in seinen eigenen Sicherungsrechten betroffenen Dritten Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben, wenn der Wert der mit diesem Vertrag bestellten Sicherheiten den Wert oder aus den zwischen Verkäufer und Vertragspartner bestehenden Geschäftsbeziehungen offen stehenden Verbindlichkeiten um mehr als 20 % überschreitet.

§8 Zurücknahme der Ware

Kommt der Vertragspartner den ihm obliegenden fälligen Verpflichtungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen auch innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten und angemessenen Frist nicht nach oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anschließend die Ware (Eigentumsvorbehaltsware und verbundene, vermischte oder verarbeitete Ware) zum Zwecke der Verwertung im Wege der Selbsthilfe in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Verkäufer ist bei der Verwertung nicht an die gesetzlichen Vorschriften über Pfandverkauf gebunden.

§9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, für beide Parteien der ausschließliche Gerichtsstand Memmingen vereinbart.
Erfüllungsort ist Memmingen.
Alle vertraglichen Streitigkeiten werden nach Deutschem Recht entschieden.

§10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglich geplanten Gestaltung möglichst nahekommende Regelung.